



Statuten

der

Food and Beverage Management Association

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen</b>	5
1.1 Name und Rechtsnatur	5
1.2 Sitz	5
1.3 Dauer	5
1.4 Zweck	5
<b>2 Mitgliedschaft</b>	6
2.1 Erwerb	6
2.1.1 Voraussetzung	6
2.1.2 Kategorien	6
2.1.3 Aufnahme	7
2.1.4 Kategorienwechsel	7
2.1.5 Inkrafttreten	7
<b>3 Erlöschen</b>	8
3.1 Grundsatz	8
3.2 Ausscheiden	8
3.2.1 Allgemein	8
3.2.2 Austritt	8
3.2.3 Ausschluss	8
3.2.4 Verfahren	9
3.2.5 Verschollenheit	9
3.2.6 Ableben	9
3.2.7 Auflösung	9
3.3 Auswirkungen	9
<b>4 Pflichten und Rechte</b>	11
4.1 Mitteilungspflicht	11
4.2 Mitwirkungspflicht	11
4.3 Treuepflicht	11
4.4 Stimmrecht/ Wahlrecht	11
4.4.1 Berechtigung	11
4.4.2 Einschränkungen	11
4.4.3 Kopfstimmen	11
4.5 Vertretungsrecht	12
4.6 Teilnahmerecht	12
4.7 Mittel	12

4.8 Vereinsvermögen	12
4.9 Haftung	12
<b>5 Organisationsorgane</b>	<b>13</b>
5.1 Die Vereinsversammlung	13
5.1.1 Kompetenzen	13
5.1.2 Befugnisse	13
5.1.3 Versammlungsrhythmus/ Traktandieren	13
5.1.4 Teilnahmeberechtigung	14
5.1.5 Einberufung	14
5.1.6 Beschlussfähigkeit/ Wahlfähigkeit	14
5.1.7 Organisation	15
5.1.8 Protokoll	15
5.1.9 Beschlussfähigkeit/ Wahlen	15
5.1.10 Recht auf Auskunft und Einsicht	15
5.2.1 Wahl/ Zusammensetzung/ Amtsdauer	16
5.2.2 Konstituierung	16
5.2.3 Kompetenzen	16
5.2.4 Treuepflicht/ Sorgfaltspflicht	16
5.2.5 Befugnisse	16
5.2.6 Sitzungsrhythmus/ Traktandieren	17
5.2.7 Einberufung	18
5.2.8 Beschlussfähigkeit/ Wahlfähigkeit	18
5.2.9 Organisation	18
5.2.10 Protokoll	18
5.2.11 Stimmrecht/ Wahl	18
5.2.12 Vertretung	19
5.2.13 Beschlussfassung/ Wahlen	19
5.2.14 Entschädigung	19
5.3.1 Wahl/ Amtsdauer	19
5.3.2 Anforderungen	20
5.3.3 Aufgaben	20
<b>6 Rechnungslegung</b>	<b>21</b>
6.1 Vereinsjahr	21
6.2 Buchführung	21
6.3 Beendigung – Vereinsbeschluss	21
6.3.1 Auflösung mit Liquidation	21

6.3.2 Auflösung ohne Liquidation	21
6.3.3 Von Gesetzes wegen	21
6.3.4 Urteil	21
<b>7 Schlussbestimmungen</b>	22
7.1 Eintragung in das Handelsregister	22
7.2 Inkrafttreten	22

## 1 Grundlagen

### 1.1 Name und Rechtsnatur

Unter dem Namen Food and Beverage Management Association (FBMA) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Zürich/ZH.

### 1.3 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 1.4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau eines zielorientierten und exklusiven gesamtschweizerischen Netzwerkes für Führungskräfte aus der Gastronomie und der Hotellerie sowie der Zuliefererindustrie inklusive Beratung und Handel.

Der Verein bezweckt dabei insbesondere, aber nicht abschliessend:

- die Förderung der Berufe und Funktionen im Bereich Food and Beverage Management
- den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Beziehungspflege unter den Vereinsmitgliedern
- die Schulung und Weiterbildung von Führungskräften im Bereich Food and Beverage
- die gegenseitige Vertiefung des Verständnisses unter den Vereinsmitgliedern
- die Förderung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Geschäftsführern, Mitarbeitern, der Kundschaft und der Zuliefererindustrie

Der Verein ist ein Idealverein und deswegen sowohl konfessionell, wie auch politisch neutral.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Erwerb

#### 2.1.1 Voraussetzung

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diesen aktiv zu fördern.

Juristische Personen und Personengesellschaften sind verpflichtet, während der gesamten Dauer ihrer Vereinsmitgliedschaft einen bei ihnen beschäftigten Vertreter zu delegieren, der vom Vorstand akzeptiert wird. Die juristischen Personen und Personengesellschaften haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass die von ihnen vorgeschlagenen Vertreter vom Vorstand akzeptiert werden. Der Vorstand kann vorgeschlagene Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand entscheidet über derartige Ablehnungen endgültig.

Die Vereinsversammlung kann eine Höchstzahl der Vereinsmitglieder und/oder für die einzelnen Mitgliederkategorien festlegen.

#### 2.1.2 Kategorien

- Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied des Vereins kommt jede natürliche Person in Frage, welche ein Entscheidungsträger in der Hospitality Branche ist.

- Partner

Als Partner des Vereins kommt jede juristische Person und jede Personengesellschaft in Frage, welche aus Industrie-, Dienstleistungs- und/oder Handelsbereichen ist und das Ziel und den Zweck des Vereins fördern. Die Zahl der Partner ist auf 30 Prozent der jeweiligen Anzahl von Aktivmitgliedern beschränkt. Pro Partner wird ein Mitarbeiter gemeldet, welche eine Kaderposition ausübt. Zusätzlich wird ein Stellvertreter definiert.

- Senatorenmitglieder

Als Senatorenmitglied des Vereins kommt jede natürliche Person in Frage, welche die Aufnahmeveraussetzungen hierfür erfüllt und während mehreren Vereinsjahren als Aktivmitglied, denn Zweck des Vereins aktiv gefördert hat.

- Schulmitglieder

Als Schulmitglied des Vereins kommt jede natürliche Person in Frage, welche die Aufnahmeveraussetzungen hierfür erfüllt und in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Aus- und Weiterbildungs-Institution amtet, welche das Ziel und den Zweck des Vereins fördert.

- Medienmitglieder

Als Medienmitglied des Vereins kommt jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft in Frage, welche die Aufnahmeveraussetzungen hierfür erfüllt und in einem angesehenen Fachmedium der Hospitality Branche publiziert.

- Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung jahrelange Aktivmitglieder, die sich um den Verein und die Förderung des Zweckes des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### 2.1.3 Aufnahme

Auf schriftliches, an den Vorstand gerichtetes Gesuch einer interessierten natürlichen Person, juristischen Person oder Personengesellschaft hin, welche die Aufnahmeveraussetzungen gemäß

Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor und Ziffer 2.1.2 Kategorien hiervor erfüllt, entscheidet der Vorstand über deren Aufnahme als neues Vereinsmitglied. Der Vorstand kann pro Mitgliederkategorie entsprechende Empfehlungen von bereits bestehenden Vereinsmitgliedern verlangen.

Interessierte natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, welche die Aufnahmeveraussetzungen gemäss Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor und Ziffer 2.1.2 Kategorien hiervor erfüllen, haben keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche interessierter natürlicher Personen, juristischer Personen oder Personengesellschaften ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Entscheide des Vorstandes über Aufnahmegesuche sind endgültig und werden der betroffenen interessierten natürlichen Person, juristischen Person oder Personengesellschaft in geeigneter Art und Weise kommuniziert. Ein Rekurs-Recht an die Vereinsversammlung besteht nicht.

#### 2.1.4 Kategorienwechsel

Auf schriftliches an den Präsidenten gerichtetes Gesuch eines Vereinsmitgliedes, welches die Voraussetzungen für eine Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllt und deswegen in eine andere Mitgliederkategorie übertreten möchte, für welche es die Aufnahmeveraussetzungen gemäss Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor und Ziffer 2.1.2 Kategorien hiervor erfüllt, entscheidet der Vorstand.

Vereinsmitglieder, welche die Aufnahmeveraussetzungen gemäss Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor und Ziffer 2.1.2 Kategorien hiervor für eine andere Mitgliederkategorie erfüllen, haben keinen Rechtsanspruch auf einen Kategorienwechsel.

Der Vorstand kann Gesuche von Vereinsmitgliedern betreffend Kategorienwechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Entscheide des Vorstandes über derartige Gesuche sind endgültig und werden dem betroffenen Vereinsmitglied in geeigneter Art und Weise kommuniziert. Ein Rekurs-Recht an die Vereinsversammlung besteht nicht.

#### 2.1.5 Inkrafttreten

Die jeweilige Vereinsmitgliedschaft tritt mit dem ihr zugrunde liegenden Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung am Kalendertag des Aufnahmebeschlusses sofort in Kraft.

### 3 Erlöschen

#### 3.1 Grundsatz

Die Vereinsmitgliedschaft ist persönlich und deswegen weder veräußerlich noch rechtsgeschäftlich übertragbar noch vererblich.

#### 3.2 Ausscheiden

##### 3.2.1 Allgemein

Die Vereinsmitgliedschaft einzelner Vereinsmitglieder erlischt durch deren Ausscheiden infolge:

- Austrittes
- Ausschlusses
- Verschollenheit
- Ablebens
- Pensionierung oder Erreichung des 70. Lebensjahr (ausgenommen Ehrenmitglieder)

- Auflösung

### 3.2.2 Austritt

- Ordentlich

Jedes Vereinsmitglied kann unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 30 Kalendertagen mittels an den Vorstand gerichteter schriftlicher Austrittserklärung per Post oder E-Mail auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Die Vereinsmitgliedschaft austretender Vereinsmitglieder erlischt ohne weiteres am letzten Kalendertag des massgebenden Vereinsjahres.

- Ausserordentlich

Jedes Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Austrittsfrist und/oder eines Austrittstermines mittels an den Vorstand gerichteter schriftlicher Austrittserklärung per Post oder E-Mail und unter Angabe des wichtigen Grundes beziehungsweise der wichtigen Gründe per sofort aus dem Verein austreten.

Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem austrittswilligen Vereinsmitglied nach Treu und Glauben der Verbleib im Verein nicht mehr zugemutet werden darf. Die Vereinsmitgliedschaft austretender Vereinsmitglieder erlischt ohne weiteres am Kalendertag, auf welchen hin der Austritt erklärt worden ist.

### 3.2.3 Ausschluss

Der Vorstand kann diejenigen Vereinsmitglieder jederzeit per sofort ausschliessen, welche:

- die Voraussetzungen für die Vereinsmitgliedschaft oder eine Mitgliederkategorie gemäss Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor und Ziffer 2.1.2 Kategorien hiervor nicht mehr uneingeschränkt erfüllen.
- ihren Verpflichtungen, zu jedem Zeitpunkt im Sinne von Ziffer 2.1.1 Voraussetzung hiervor einen Vertreter zu delegieren, der vom Vorstand akzeptiert wird, nicht nachkommen.
- gegen die Statuten des Vereins, die Reglemente des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes, die Anordnungen des Vorstandes, die Vereinsinteressen und/oder die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder verstossen oder diese verletzen.
- einzelnen den Vereinsmitgliedern auferlegten Pflichten trotz erfolgter Ermahnung nicht nachkommen.
- ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder ihren Verpflichtungen gegenüber einem Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen.
- dem Verein oder einem Vereinsmitglied Schaden zufügen.
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes durch aktives oder passives Verhalten beeinträchtigen.
- sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen.
- ein sonstiges Verhalten an den Tag legen oder einen sonstigen Grund liefern, aufgrund dessen die weitere Aufrechterhaltung der Vereinsmitgliedschaft für den Verein oder einzelne Vereinsmitglieder nicht mehr erwünscht ist.

### 3.2.4 Verfahren

- Anhörung - Das betroffene Vereinsmitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Dabei ist dem betroffenen Vereinsmitglied die Möglichkeit einzuräumen, zur fraglichen Angelegenheit Stellung zu nehmen.

- Entscheidung - Entscheide des Vorstandes über den Ausschluss betroffener Vereinsmitglieder sind endgültig und werden dem betroffenen Vereinsmitglied vom Vorstand in geeigneter Art und Weise kommuniziert. Ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung besteht nicht.
- Rechtskraft - Der Ausschluss tritt am Kalendertag des Versandes des Ausschlussesentscheides durch den Vorstand an das betroffene Vereinsmitglied in Rechtskraft und die Vereinsmitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Vereinsmitgliedes erlischt ohne weiteres gleichentags.

### 3.2.5 Verschollenheit

Die Vereinsmitgliedschaft einzelner Vereinsmitglieder erlischt ohne weiteres mit deren gerichtlich, behördlich oder amtlich erklärt Verschollenheit, und zwar am Kalendertag der Rechtskraftbeschreitung des deren Verschollenheit zugrunde liegenden Urteils oder der ihr zugrunde liegenden Entscheidung des hierfür zuständigen Gerichtes, der hierfür zuständigen Behörde oder des hierfür zuständigen Amtes.

### 3.2.6 Ableben

Die Vereinsmitgliedschaft einzelner Vereinsmitglieder erlischt ohne weiteres mit deren Ableben, und zwar am Kalendertag deren Ablebens.

### 3.2.7 Pensionierung oder Erreichung des 70. Lebensjahr

Die Vereinsmitgliedschaft derjenigen Vereinsmitglieder erlischt automatisch mit dem Datum der Pensionierung oder spätestens mit Erreichung des 70. Lebensjahres.

### 3.2.8 Auflösung

Die Vereinsmitgliedschaft derjenigen Vereinsmitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, erlischt ohne weiteres mit deren Auflösung, und zwar am Kalendertag, an welchen der Sachverhalt eintritt, der gemäss dem darauf anwendbaren nationalen oder internationalen Recht die Auflösung bewirkt.

## 3.3 Auswirkungen

Das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft entbindet ausgeschiedene Vereinsmitglieder nicht von deren Beitragspflicht für die dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft vorangegangenen Vereinsjahre sowie das am Kalendertag des Erlöschens der Vereinsmitgliedschaft laufende Vereinsjahr. Die am Kalendertag des Erlöschens der Vereinsmitgliedschaft noch geschuldeten Mitgliederbeiträge sowie alle ausserordentlichen und/oder weiteren Beiträge werden ohne weiteres per Kalendertag des Erlöschens der Vereinsmitgliedschaft zur Zahlung fällig. Die am Kalendertag des Erlöschens der Vereinsmitgliedschaft bereits geleisteten Mitgliederbeiträge sowie alle ausserordentlichen und/oder weiteren Beiträge werden grundsätzlich nicht mehr zurückerstattet. Beim Austritt aus wichtigem Grund ist dem ausgeschiedenen Vereinsmitglied jedoch der für das zum Zeitpunkt des Austrittes laufende Vereinsjahr bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeitrag pro Rata temporis zurückzuerstatten beziehungsweise zu erlassen.

Am Kalendertag des Erlöschens der Vereinsmitgliedschaft fallen jegliche persönliche Ansprüche der ausgeschiedenen Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein und auf das Vereinsvermögen ohne weiteres per sofort dahin.

## 4 Pflichten und Rechte

### 4.1 Mitteilungspflicht

Wechselt bei einem Vereinsmitglied der in der Vereinsmitgliederliste festgehaltene Name oder die darin festgehaltene Adresse, so hat dieses dem Verein die neuen Angaben umgehend mitzuteilen. Bis zum Erhalt der entsprechenden Änderungen erfolgen alle Mitteilungen und Einladungen rechtsgültig an den letzten in der Vereinsmitgliederliste eingetragenen Namen und die letzte darin festgehaltene Adresse.

### 4.2 Mitwirkungspflicht

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Zweck zu fördern durch:

- Aktive Beiträge oder Mitarbeit und persönlichen Einsatz.
- Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen, Touristik- und Verkehrsverbänden und der Branche nahestehenden gewerblichen Organisationen
- Die Pflege zielorientierter Kontakte sowie freundschaftlicher Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern und zu artverwandten Organisationen
- Die Teilnahme an horizonderweiternden Vorträgen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen

### 4.3 Treuepflicht

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins beizutragen und die Statuten des Vereins, die Reglemente des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsversammlung, die Beschlüsse und/oder Anordnungen des Vorstandes, die Vereinsinteressen, das Ansehen des Vereins wie auch die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder uneingeschränkt zu beachten, zu befolgen sowie in guten Treuen und nach bestem Wissen zu wahren.

### 4.4 Stimmrecht/ Wahlrecht

#### 4.4.1 Berechtigung

An den Vereinsversammlungen sind sämtliche am Kalendertage der Durchführung der massgebenden Vereinsversammlung dem Verein zugehörenden Aktivmitglieder, Partner, Senatorenmitglieder, Schulmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt und wahlberechtigt.

Infomitglieder und Medienmitglieder sind an den Vereinsversammlungen weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt.

#### 4.4.2 Einschränkungen

Jedes Vereinsmitglied hat in den Ausstand zu treten und ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

#### 4.4.3 Kopfstimmen

Bei Abstimmungen und Wahlen an den Vereinsversammlungen haben sämtliche anwesenden oder rechtsgültig vertretenen sowie stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitglieder je eine Stimme.

#### 4.5 Vertretungsrecht

Jedes Vereinsmitglied darf an Vereinsversammlungen, Vereinsanlässen und/oder Vereinsaktivitäten nur persönlich teilnehmen.

Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Juristische Personen und Personengesellschaften dürfen sich durch einen von ihnen frei zu bestimmenden, bei ihnen beschäftigten Repräsentanten vertreten lassen.

#### 4.6 Teilnahmerecht

Sämtlichen Vereinsmitgliedern steht des Weiteren das Recht auf Teilnahme an den Vereinsanlässen und Vereinsaktivitäten zu.

#### 4.7 Mittel

Auf Vorschlag des Vorstandes hin setzt die Vereinsversammlung die jährlich von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest. Infomitglieder und Medienmitglieder sind von der Entrichtung von den jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Vereinsanlässen und Vereinsaktivitäten und/oder durch private Beiträge, öffentliche Beiträge oder freiwillige Zuwendungen irgendwelcher Art und Natur beschafft werden.

#### 4.8 Vereinsvermögen

Jeglicher persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### 4.9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das sich aus den in Ziffer 4.7 Mittel hiervor erwähnten Mitteln zusammensetzende Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Organe des Vereins beziehungsweise Mitglieder der Organe des Vereins besteht dagegen eine persönliche Haftung für widerrechtliche Handlungen.

## 5 Organisationsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### 5.1 Die Vereinsversammlung

#### 5.1.1 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### 5.1.2 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere, aber nicht abschliessend folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes verbunden mit dem uneingeschränkten Auskunftsrecht und Rechenschaftsrecht gegenüber dem Vorstand
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festsetzung von Kompetenzbeträgen für den Vorstand
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten respektive des Vizepräsidenten
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung der Protokolle von Vereinsversammlungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Behandlung von allen weiteren Gegenständen und Beratung wie auch Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden und nicht gesetzlich zwingend vom Vorstand behandelt werden müssen

#### 5.1.3 Versammlungsrhythmus/ Traktandieren

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich einmal bis spätestens Ende Juni des massgebenden Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen und abgehalten, sooft dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel sämtlicher stimmberechtigter und wahlberechtigter Vereinsmitglieder kann zudem jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail sowie Angabe des Zweckes und der Gründe der Versammlung, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge vom Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die Einladung zur verlangten Vereinsversammlung hat diesfalls binnen 14 Kalendertagen nach dem Eingang des gestellten Begehrens versandt zu werden.

Ferner kann jedes stimmberechtigte und wahlberechtigte Vereinsmitglied die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes an einer ordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Ein entsprechendes Begehren muss bis spätestens 45 Kalendertage vor der massgebenden ordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eingegangen sein.

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht gehörig angekündigt worden sind, sowie Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Vereinsversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung sowie die Beschlussfassung im Rahmen von Universalversammlungen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es dagegen keiner vorgängigen Ankündigung.

#### 5.1.4 Teilnahmeberechtigung

An den Vereinsversammlungen sind sämtliche Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt.

#### 5.1.5 Einberufung

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht und gegebenenfalls durch den oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einladungen zu Vereinsversammlungen haben schriftlich per Post oder E-Mail spätestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag und unter Angabe des Kalendertages, des Beginns und des Ortes der Vereinsversammlung, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Vorstandes sowie gegebenenfalls der Revisionsstelle und/oder der Vereinsmitglieder, welche die Einberufung und Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, wie auch knapper Erläuterungen zu den Verhandlungsgegenständen und zusammen mit den für die fragliche Vereinsversammlung massgebenden Informationen an jedes Vereinsmitglied einzeln sowie die Revisionsstelle je an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Bei Wahlgeschäften sind zudem die Namen der Kandidaten bekannt zu geben.

#### 5.1.6 Beschlussfähigkeit/ Wahlfähigkeit

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten ein strengeres Präsenzquorum vorsehen, ist die Vereinsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig und wahlfähig.

Für die Auflösung des Vereins ist die Vereinsversammlung beschlussfähig und wahlfähig, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter und wahlberechtigter Vereinsmitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten ist.

Muss wegen Beschlussunfähigkeit und Wahlunfähigkeit der Vereinsversammlung eine zweite Vereinsversammlung einberufen werden, ist letztere mit den daran teilnehmenden anwesenden oder rechtsgültig vertretenen sowie stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig und wahlfähig. Das geregelte Anwesenheitsquorum gilt diesfalls nicht.

#### 5.1.7 Organisation

In Vereinsversammlungen übernimmt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes deren Vorsitz.

Der Vorsitzende der Vereinsversammlung trifft die für die effiziente Feststellung der Stimmrechte und der massgebenden Mehrheit erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls.

Er bestimmt deshalb aus den Reihen der Anwesenden mindestens einen Stimmenzähler und den Protokollführer.

#### 5.1.8 Protokoll

Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch deren Vorsitzenden sowie den Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Vereinsversammlung den Vereinsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

#### 5.1.9 Beschlussfähigkeit/ Wahlen

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen sowie stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für die Fassung bestimmter Beschlüsse oder für den Vollzug bestimmter Wahlen grössere Mehrheiten vorsehen. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ordnet der Vorsitzende der Vereinsversammlung einen zweiten Wahlgang an. In letzterem entscheidet sodann das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

Ein Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen sowie stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitglieder auf sich vereinigen muss, ist insbesondere, aber nicht abschliessend in nachstehenden Fällen erforderlich:

- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende der Vereinsversammlung den Stichentscheid.

In den Vereinsversammlungen wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht deren Vorsitzender eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnet oder ein Fünftel der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen sowie stimmberechtigten und wahlberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

#### 5.1.10 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an Vereinsversammlungen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Komplexe und vielgliedrige Fragen von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand beziehungsweise der Revisionsstelle spätestens 14 Kalendertage vor der massgebenden Vereinsversammlung schriftlich per Post oder E-Mail vorzulegen, damit die Antworten sodann an der fraglichen Vereinsversammlung präsentiert werden können.

Die Auskunft ist nur insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der den Vereinsmitgliedern zustehenden Rechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen des Vereins gefährdet werden. In die Protokolle über die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung können die Vereinsmitglieder dagegen jederzeit uneingeschränkt Einsicht nehmen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen des Vereins können von den Vereinsmitgliedern nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Vereinsversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

## 5.2 Der Vorstand

### 5.2.1 Wahl/ Zusammensetzung/ Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs natürlichen Personen zusammen, welche von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden. Der Vorstand muss kein Mitglied sein und soll bevorzugt aus der Hospitality Branche sein.

Nebst den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes kann die Vereinsversammlung eine unbegrenzte Anzahl Beisitzer des Vorstandes wählen, welche jedoch lediglich mit beratender Stimme ausgestattet sind.

Partner haben Anrecht auf mindestens einen Vertreter im Vorstand.

Die Wiederwahl als Mitglied des Vorstandes ist unbeschränkt zulässig.

### 5.2.2 Konstituierung

Die Vereinsversammlung bestimmt den Präsidenten sowie alle anderen Vorstandsmitglieder. Eine Ämterkumulation ist zulässig.

### 5.2.3 Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende und geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegen die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten, die einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, sowie die Vertretung des Vereins aussen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten als Zeichnungsart Kollektivunterschrift. Sollten der Vorstand nur aus zwei Mitglieder bestehen, so erhalten diese Einzelunterschrift.

### 5.2.4 Treuepflicht/ Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Dritte, die mit der Leitung und Führung des Vereins befasst sind, unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat seine Aufgaben stets mit der gebotenen hohen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, pflichtbewusst und verantwortungsbewusst auszuführen und zu erfüllen, wie auch die Vereinsinteressen uneingeschränkt zu beachten, zu befolgen sowie in guten Treuen und nach bestem Wissen zu wahren.

### 5.2.5 Befugnisse

Der Vorstand stehen insbesondere, aber nicht abschliessend folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

- Organisation, Leitung und Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Besorgung laufender Geschäfte des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Eintragung des Vereins in das Handelsregister
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen der Mitglieder des Vorstandes, wobei der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef je Kollektivunterschrift zu zweien führen

- Ausarbeitung und Erlass der für die Organisation, die Leitung, die Führung und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins erforderlich sind
- Erstellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme von Vereinsmitgliederanträgen betreffend Einberufung und Abhaltung von Vereinsversammlungen oder betreffend traktandieren von Verhandlungsgegenständen an Vereinsversammlungen
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlungen
- Ausarbeitung des Vereinsbudgets
- Einberufung und Durchführung von Vereinsversammlungen
- Vollzug und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Prüfung von Aufnahmegerüsten interessierter natürlicher Personen, juristischer Personen und Personengesellschaften sowie von Gesuchen betreffend Kategorienwechsel
- Vorbereitung von Wahlvorschlägen für Vertreter der Partner im Vorstand
- Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern und den Wechsel von Vereinsmitgliedern in eine anderen Mitgliederkategorie
- Vorschlag an die Vereinsversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Entgegennahme von Austrittserklärungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Planung, Festlegung, Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen, Vereinsaktivitäten und/oder der Vereinsversammlungen
- Entscheid über Auslagen für die einzelnen Vereinsanlässe, Vereinsaktivitäten und/oder Vereinsversammlungen
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Behandlung von allen weiteren Gegenständen, Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben und Beratung wie auch Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die dem Vorstand durch das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente vorbehalten sind und nicht gesetzlich, statutarisch oder reglementarisch zwingend, von einem anderen Organ des Vereins behandelt werden müssen

#### 5.2.6 Sitzungsrhythmus/ Traktandieren

Sitzungen des Vorstandes werden einberufen und abgehalten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann zudem jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail sowie unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Sitzung, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einladung zur verlangten Sitzung hat diesfalls binnen 14 Kalendertagen nach dem Eingang des gestellten Begehrens versandt zu werden.

Über Verhandlungsgegenstände, welche nicht gehörig angekündigt worden sind, sowie Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann der Vorstand keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer Sitzung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung im Rahmen von Universalsitzungen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es dagegen keiner vorgängigen Ankündigung.

### 5.2.7 Einberufung

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen.

Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes haben spätestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstag unter Angabe des Kalendertages, des Beginns und des Ortes der Sitzung, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zusammen mit den für die fragliche Sitzung massgebenden Informationen mündlich oder schriftlich per Post oder E-Mail an jedes Mitglied des Vorstandes einzeln an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Bei Wahlgeschäften sind zudem die Namen der Kandidaten bekannt zu geben.

### 5.2.8 Beschlussfähigkeit/ Wahlfähigkeit

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten ein strengeres Präsenzquorum vorsehen, ist der Vorstand beschlussfähig und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Muss wegen Beschlussunfähigkeit und Wahlunfähigkeit des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden, ist der Vorstand an letzterer mit seinen daran teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig und wahlfähig. Das in Absatz 1 hiervor geregelte Anwesenheitsquorum gilt diesfalls nicht.

### 5.2.9 Organisation

In den Sitzungen des Vorstandes übernimmt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes deren Vorsitz.

Der Vorsitzende trifft die für die effiziente Feststellung der massgebenden Mehrheit erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls.

### 5.2.10 Protokoll

Über sämtliche Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch deren Vorsitzenden sowie den Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung des Vorstandes dessen Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

### 5.2.11 Stimmrecht/ Wahl

#### 5.2.11.1 Berechtigung

An den Sitzungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt und wahlberechtigt

#### 5.2.11.2 Einschränkungen

Jedes anwesende Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, bei der Behandlung, der Beratung wie auch der Beschlussfassung an Sitzungen des Vorstandes aus den gleichen Gründen in den Ausstand zu treten wie die an einer Vereinsversammlung anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Vereinsmitglieder.

Das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes des Vorstandes entfällt diesfalls ohne weiteres

#### 5.2.11.3 Kopfstimmen

Im Vorstand haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme.

### 5.2.12 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben persönlich zu erfüllen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

### 5.2.13 Beschlussfassung/ Wahlen

In seinen Sitzungen fasst der Vorstand alle seine Beschlüsse und vollzieht alle seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für die Fassung bestimmter Beschlüsse oder für den Vollzug bestimmter Wahlen grössere Mehrheiten vorsehen.

Ein Beschluss des Vorstandes, der mindestens die Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher anwesenden Mitglieder des Vorstandes auf sich vereinigen muss, ist insbesondere, aber nicht abschliessend in nachstehenden Fällen erforderlich:

- Aufnahme von Vereinsmitgliedern in eine der Mitgliederkategorien
- Wechsel von Vereinsmitgliedern in eine andere Mitgliederkategorie
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

Ein Beschluss des Vorstandes, der die Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vorstandes auf sich vereinigen muss, ist insbesondere, aber nicht abschliessend der Vorschlag an die Vereinsversammlung zur Ernennung eines Aktivmitgliedes als Ehrenmitglied.

Bei Gleichheit der Stimmen hat derjenige, welcher an der massgebenden Sitzung des Vorstandes beziehungsweise im Rahmen, der nicht an einem physischen Ort stattfindenden Sitzung des Vorstandes den Vorsitz führt, den Stichentscheid.

In den Sitzungen des Vorstandes wird stets offen abgestimmt und gewählt.

### 5.2.14 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen und Verwendungen sowie auf eine angemessene Vergütung.

## 5.3 Die Revisionsstelle

### 5.3.1 Wahl / Amts dauer

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres eine Revisionsstelle.

Die Wiederwahl als Revisionsstelle ist unbeschränkt zulässig.

### 5.3.2 Anforderungen

Als Revisionsstelle können natürliche Personen oder juristische Personen gewählt werden, welche im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen sind. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

### 5.3.3 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur eingeschränkten Revision zu prüfen.

Die Revisionsstelle hat der Vereinsversammlung über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und ihr den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Finanzchef und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu stellen.

Die Vereinsversammlung kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen.

## 6 Rechnungslegung

### 6.1 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### 6.2 Buchführung

Der Vorstand erstellt für jedes Vereinsjahr eine Jahresrechnung.

Die Bücher des Vereins sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten sowie den bewährten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu führen.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf das Ende des Vereinsjahres abgeschlossen, erstmals auf das Ende des ersten Vereinsjahres.

Die Jahresrechnung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögenslage und die Ertragslage des Vereins möglichst zuverlässig beurteilt werden können. Sie enthält deshalb auch die Vorjahreszahlen

### 6.3 Beendigung – Vereinsbeschluss

#### 6.3.1 Auflösung mit Liquidation

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation des Vereins wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Sie wird durch den zuletzt rechtsgültig bestellten Vorstand besorgt, sofern die Vereinsversammlung diese nicht Dritten überträgt.

Nach Tilgung der Schulden ist ein allfälliger sich aus der Liquidation ergebender Vermögensüberschuss einem gemeinnützigen Zweck mit einem Bezug zur Gastronomie oder Hotellerie zuzuführen.

#### 6.3.2 Auflösung ohne Liquidation

Der Verein kann jederzeit nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 und der Statuten aufgelöst werden.

#### 6.3.3 Von Gesetzes wegen

Von Gesetzes wegen erfolgt die Auflösung des Vereins, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

#### 6.3.4 Urteil

Ist der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich, erfolgt die Auflösung des Vereins auf Klage der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde oder auf Klage eines Beteiligten hin.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Eintragung in das Handelsregister

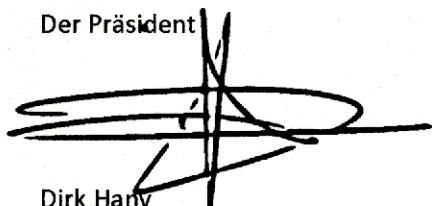
Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

### 7.2 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom heutigen Datum mit 39 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen genehmigt wie auch angenommen worden und sind dementsprechend ohne weiteres per sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen Statuten des Vereins in der Fassung vom 28. April 2024.

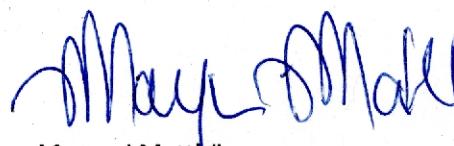
Rust, 29. März 25

Der Präsident



Dirk Hany

Die Protokollführerin



Mayumi Matthäus